



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 12 vom 12.07.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Gemeinde Rohrbach	106
Landratsamt Kelheim; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der VG Pförring	109
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Böham in den Böhamer Graben durch die Gemeinde Volkenschwand	113
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches mit Offenstettener Graben	115
Stadt Abensberg; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg	120



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zweckvereinbarung

Zwischen der Stadt Mainburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Josef Reiser

und

der Gemeinde Rohrbach,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Peter Keck

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und die Gemeinde Rohrbach sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Rohrbach der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rohrbach.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Rohrbach wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Gemeinde Rohrbach festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Rohrbach in Abstimmung mit der Stadt Mainburg für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im ruhenden und fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Rohrbach überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Die Gemeinde Rohrbach erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

a) Außendienst =	*tatsächliche Kosten
b) Gemeinkostenpauschale je Fall	2,60 €
Bearbeitungskostenpauschale je Fall	2,90 €

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

a) Außendienst =	*tatsächliche Kosten
b) Gemeinkostenpauschale je Fall	2,60 €
c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall	2,90 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Rohrbach verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Gemeinde Rohrbach.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Rohrbach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Rohrbach der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €
2. Kosten, die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Rohrbach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Rohrbach gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Rohrbach ergeben.
 4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr.3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mainburg informiert die Gemeinde Rohrbach unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die Gemeinde Rohrbach unterhält ein Girokonto, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/ überwiesen werden. Je Überwachungsart, ruhender bzw. fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Rohrbach auszuführen.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2021. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.07.2021 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Gemeinde Rohrbach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Rohrbach aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 07.06.2019

Rohrbach, den 11.04.2019

Stadt Mainburg

Gemeinde Rohrbach

Josef Reiser
Erster Bürgermeister

Peter Keck
Erster Bürgermeister

AZ: 21-02

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Gemeinde Rohrbach
über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrs-
überwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gebiet der
Gemeinde Rohrbach**

Die Gemeinde Rohrbach hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Rohrbach, mit Zweckvereinbarung vom 11.04.2019 bzw. vom 07.06.2019 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der abgeschlossenen Zweckvereinbarung wird hiermit **erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim. Die Gemeinde Rohrbach erhält einen Abdruck dieses Schreibens sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Kelheim, den 03.07.2019

Sixt
Verwaltungsamtmann

Zweckvereinbarung

Zwischen der Stadt Mainburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Josef Reiser

und

der Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
vertreten durch Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Bernhard Sammiller

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und die Verwaltungsgemeinschaft Pförring sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Verwaltungsgemeinschaft Pförring.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Pförring wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Pförring festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Pförring in Abstimmung mit der Stadt Mainburg für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im ruhenden und fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- | | |
|--|----------------------|
| a) Außendienst = | *tatsächliche Kosten |
| b) Gemeinkostenpauschale je Fall | 2,60 € |
| c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | 2,90 € |

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- | | |
|--|----------------------|
| a) Außendienst = | *tatsächliche Kosten |
| b) Gemeinkostenpauschale je Fall | 2,60 € |
| c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | 2,90 € |

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Pförring

verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Verwaltungsgemeinschaft Pförring.

- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Verwaltungsgemeinschaft Pförring der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €
2. Kosten, die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Pförring entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Verwaltungsgemeinschaft Pförring gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Pförring ergeben.
4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr.3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mainburg informiert die Verwaltungsgemeinschaft Pförring unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring unterhält ein Girokonto, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/ überwiesen werden. Je Überwachungsart, ruhender bzw. fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Verwaltungsgemeinschaft Pförring auszuführen.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2021. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.07.2021 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Pförring gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Pförring aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 07.06.2019

Pförring, den 12.04.2019

Stadt Mainburg

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

Josef Reiser
Erster Bürgermeister

Bernhard Sammiller
Erster Bürgermeister

AZ: 21-02

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Verwaltungsgemeinschaft Pförring über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gebiet des Marktes Pförring

Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich des Gemeindegebiets des Marktes Pförring mit Zweckvereinbarung vom 12.04.2019 bzw. vom 07.06.2019 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der abgeschlossenen Zweckvereinbarung wird hiermit **erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring erhält einen Abdruck dieses Schreibens sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Kelheim, den 03.07.2019

Sixt
Verwaltungsamtmann

44-641-V 5

Wasserrecht;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Böham in den Böhamer Graben (Vorfluter) durch die Gemeinde Volkenschwand

Bekanntmachung

Die Gemeinde Volkenschwand, als Betreiberin der Kläranlage Böham, beantragt mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 30.04.2019 und Schreiben vom 13.05.2019 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG), zur Benutzung des Böhamer Grabens durch das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in Böham.

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Böham wurde der Gemeinde Volkenschwand mit Bescheid vom 25.02.1999 (Nr. III 4-641-V 5) i. d. F. des Bescheids vom 23.06.2006 (Nr. V 2-641-V 5) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2019 befristet ist.

Die fachliche Beurteilung für das Verfahren zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 30.04.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Diplomingenieur H. Dietlmeier, 84076 Pfeffenhausen. Die Anlage entspricht der Größenklasse 1 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Gemäß Ziffer 5.2.1 des Erläuterungsberichtes handelt es sich um eine Anlage, die auf den Anfall von organisch belastetem Abwasser von 6 kg/d ausgelegt ist. Es fällt kein anorganisch belastetes Abwasser an. Folglich fällt die Anlage nicht unter Ziffer 13.1 der Anlage 1 zum Gesetz zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Anwendungsbereich des UVP ist nicht eröffnet, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung, bzw. weitere Vorprüfung dafür erforderlich ist.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Vorhabens, bzw. der Gewässerbenutzung

Die Gemeinde Volkenschwand möchte die Kläranlage Böham, in der das im Ortsteil Böham anfallende häusliche Abwasser gereinigt wird, weiterhin betreiben. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Böham behandelten Abwassers, welches in den Böhamer Graben (Vorfluter) eingeleitet werden soll.

Bezeichnung der Entlastungsbauwerke	Gemarkung / Flurnummer: (Lage des Entlastungsbauwerks)	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
KA	Leibersdorf, Fl.-Nr. 816	Leibersdorf, Fl.-Nr. 816

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in den o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 22.07.2019 bis Mittwoch, den 21.08.2019 (Auslegungsfrist)

a) beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.04)

b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg (im 1. Obergeschoss, Raum Nummer 2, Bauamt)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite

www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die

zum Vorhaben gehörigen **Antrags- und Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 04.09.2019 (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg), schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformerersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen

Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erhebt, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim, nach Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden, ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 28.06.2019

Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Nr. 44-641-Y 43

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches mit Offenstettener Graben

**Ergänzung und erneute Bekanntmachung
der vorläufigen Sicherung (Bekanntmachung vom 11.06.2019 im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 11/2019) des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Sallingbaches von Fluss-km 0,0 bis 1,55 und dessen Zufluss Offenstettener Graben von Fluss-km 0,0 bis 4,80, Stadt Abensberg und Gemeinde Biburg**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Sallingbach (Fluss-km 0,00 bis 1,55) und dessen Zufluss Offenstettener Graben (Fluss-km 0,00 – 4,80) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der anliegenden Übersichtskarte M 1:25.000 flächig blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können

- im Landratsamt Kelheim, Zimmer O4.22, Donaupark 13, 93309 Kelheim
- bei der Stadt Abensberg, 93326 Abensberg
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, 93354 Siegenburg

jeweils während der üblichen Dienstzeiten sowie der Übersichtsplan im Internet unter <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/kreisamtsblatt/2019/> (im Amtsblatt Nr. 12/2019)

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gemäß §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unter anderem folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt, sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient; ausgenommen sind auch Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG zulassen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

3. Gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. Abs. 8 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

4. Gemäß § 78a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 WHG

4.1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

4.2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

4.3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4.4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

4.5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

4.6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

4.7 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

4.8 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

5. Gemäß § 78c Abs. 1 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6, § 70 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

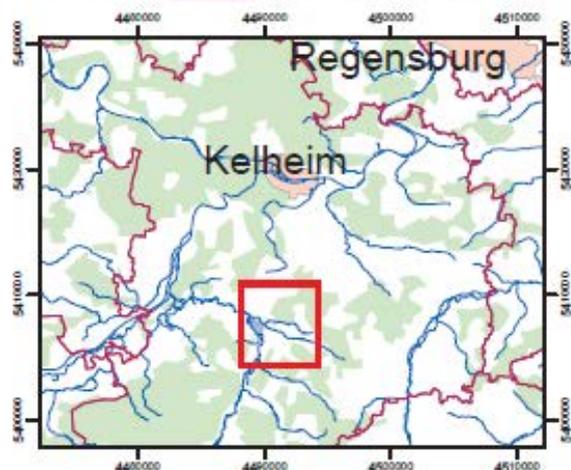
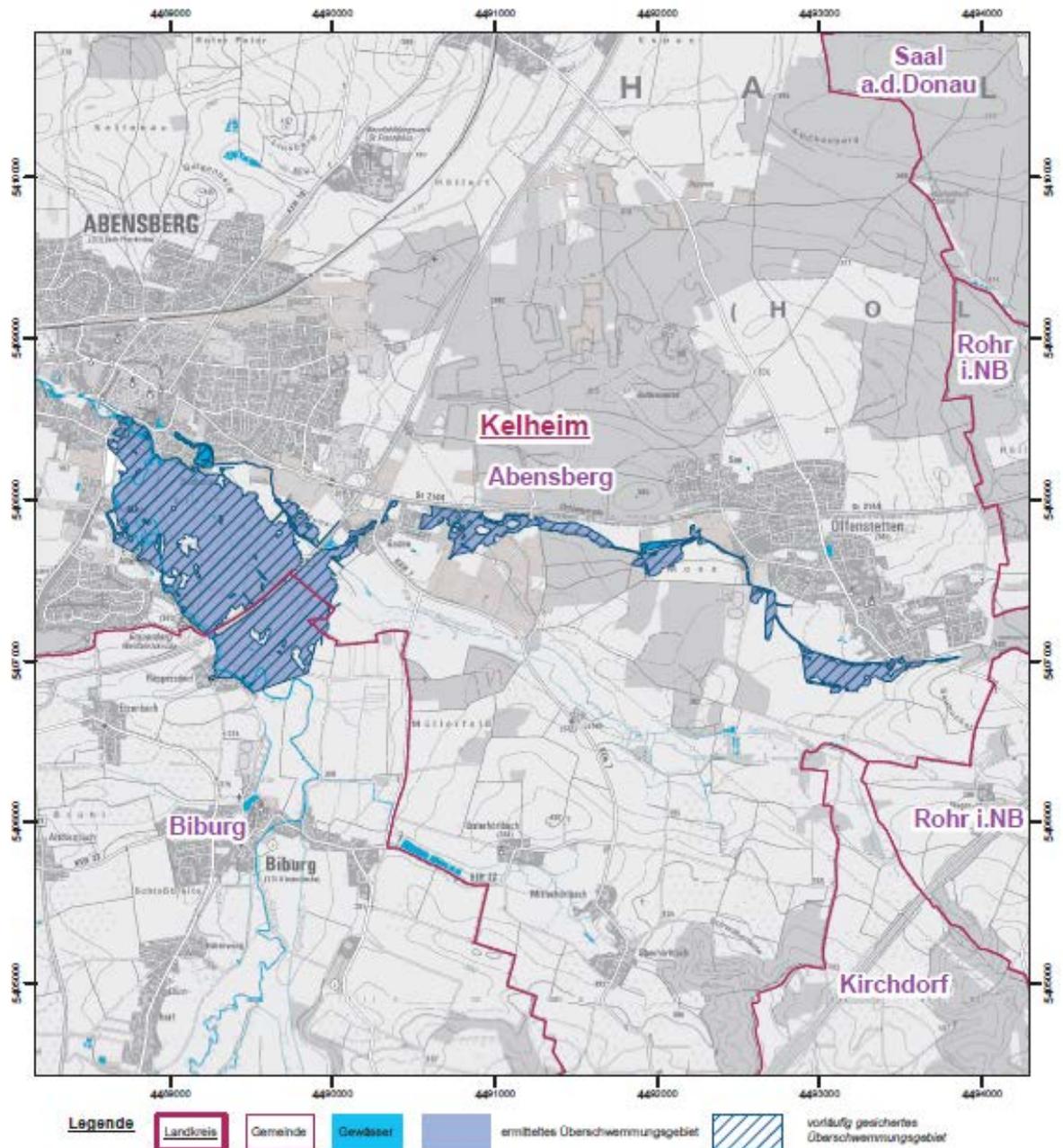
Kelheim, 03.07.2019
Landratsamt

gez.
Post
Regierungsrat

Anlagen

Übersichtskarten M 1:25.000

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



N

0 0,25 0,5 1 1,5 2 KM

Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut

Vorhaben: Gew III, Sallingbach

Vorhabenbegründer:
 Landkreis: Kelheim
 Gemeinden: Abensberg; Biburg

Anlage:
 Plan-Nr.: UEK 01

Maßstab:
 1 : 38.000
 1 : 500.000

Ausgabe: 10.04.2019

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Datum	Name
entworfen	10.04.2019 H&E
geg.	10.04.2019 H&E
gepr.	10.04.2019 Sch

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindergärten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergärten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührensschuld unberührt.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren i. S. von § 5 werden monatlich erhoben und sind spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug von § 6 Abs. 2) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Buchungszeit	Gebühr	Nachmittag
bis 5 Stunden	100,00 EUR	100,00 EUR
5 – 6 Stunden	120,00 EUR	
6 – 7 Stunden	140,00 EUR	
7 – 8 Stunden	160,00 EUR	
8 – 9 Stunden	180,00 EUR	
Über 9 Stunden	200,00 EUR	

- (2) Für die Betreuung innerhalb der Schließtage im August i.S. § 8 Abs. 5 der Nutzungssatzung betragen die Gebühren bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr pro Woche pauschal 50,00 € und bei einer Betreuung darüber hinaus pro Woche pauschal 70,00 €.

- (3) Das Essensgeld im Kindergarten Lummerland beträgt 70,00 €/Monat.¹

§ 6

Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 50 v. H. und die weiteren Kinder um 100 v. H. ermäßigt.
- (2) Bei Kindern die ab dem 01. September des Jahres in dem sie drei Jahre alt werden (01.09. bis 31.12.), wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 EUR) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Abensberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Abensberg vom 30.11.2006 (KrABI. Nr. 27, S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2016 (KrABI. Nr. 14, S. 129) außer Kraft.

Abensberg, 28.06.2019
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

¹ In den übrigen Einrichtungen entscheidet die Einrichtungsleitung, ob sie über eine Pauschale, od. einen beauftragten Dienstleister abrechnet.